

Bundesrat

Drucksache 135/13

22.02.13

In

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am 21. Februar 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 17/12417 – den von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

– Drucksache 17/11819 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.03.13

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In einer ersten Verteilung wird zunächst die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) in dem in Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren den Ländern nach deren Bevölkerungsanteil (§ 3 Absatz 1) und sodann in jedem Land die Zahl der dort nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen den Landeslisten zugeordnet.“

b) In Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „zu vergebenden“ gestrichen.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 46 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 6 Satz 5“ ersetzt.“